

haft die Wahrheit zu sagen, um so mehr genügen, als die Advocatenkammer und ebenso der Advocatenverein, nicht beschränkt durch positive Beweisregeln, lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung zu entscheiden haben.

Die Deputation hat hierzu nur folgende kurze Bemerkung gemacht.

Zu §. 56.

Die Deputation ist mit diesen Bestimmungen einverstanden, schlägt jedoch der Vollständigkeit halber vor, in Zeile 4 nach den Worten „an ihn gerichtete“ noch einzuschalten:

„und gehörig behändigte.“

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit dieser vorgeschlagenen, von dem Herrn Referenten vorgetragene Einschaltung bei §. 56 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Nimmt sie mit dieser Einschaltung den §. 56 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 57.

Nach Schluß der Erörterung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorstände der Advocatenkammer zugestellt, welcher dem Beschuldigten die Einsicht derselben gestattet und hiernächst einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Advocatenkammer ansetzt.

Präsident Dr. Haase: Da die Deputation zu diesem Paragraphen nichts zu bemerken hat, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 57 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 58.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung entwickelt ein vom Vorstände der Advocatenkammer aus den Mitgliedern des Advocatenvereins ernannter Berichterstatter die Ergebnisse der Erörterung, worauf der Beschuldigte aufgefordert wird, alles Das vorzubringen, was er zur Widerlegung der Anschuldigung, sowie zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen hat. Auf den Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung und der im Verhandlungstermine gehaltenen Vorträge spricht die Advocatenkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Erkenntniß.

Berichterstatter kann auch ein an Abfassung des Erkenntnisses Theil nehmendes Mitglied der Advocatenkammer, nicht minder dasjenige Mitglied des Advocatenvereins sein, welches zur Erörterung beauftragt war.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung aus, so wird dessenungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abfassung des Erkenntnisses verfahren, dem Beschuldigten aber innerhalb der nächsten drei Tage eine Abschrift desselben zu seiner Kenntnißnahme zugestellt.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich, doch findet auf den Wunsch des Beschuldigten die Zulassung der Mitglieder des Advocatenvereins statt.

Die Motiven lauten:

Zu §. 58.

Es kann dem Betheiligten daran gelegen sein, sich vor seinen Standesgenossen zu rechtfertigen. Deshalb müs-

sen dieselben auf seinen Wunsch im Verhandlungstermine zugelassen werden. Eine förmliche Einladung derselben aber braucht solchenfalls nicht statt zu finden, wie die gewählte Wortfassung deutlich zu erkennen geben wird.

Die Verschiebung des Verhandlungstermines ist nicht verboten worden, kann daher nach dem Ermessen der Anwaltskammer eintreten, ja wird, wie aus §. 65 zu entnehmen ist, eintreten müssen, wenn der Beschuldigte am Erscheinen erweislich behindert ist und deshalb um Aussetzung der Verhandlung bittet. Dies aber besonders auszusprechen, dürfte man für überflüssig ansehen, weil es sich von selbst versteht, daß das Verfahren überall da, wo es durch specielle Vorschriften nicht geordnet ist, in zweckentsprechender, mit allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen übereinstimmender Weise stattfinden muß.

Der Bericht sagt:

Zu §. 58.

Aus den schon zu §. 55 erwähnten Gründen hielt es die Deputation für zweckmäßiger, wenn auch der Berichterstatter in erster Instanz stets aus den Mitgliedern der Advocatenkammer gewählt wird, und trägt deshalb darauf an, die Worte in Zeile 2:

„aus den Mitgliedern des Advocatenvereins“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „aus deren Mitgliedern.“ Auch wird infolge der Abänderung in §. 55 auf Seite 434, Zeile 2 und 3 des Entwurfs, statt der Worte „des Advocatenvereins“ zu setzen sein „derselben.“

Die im nächsten Satze geordnete dreitägige Frist erscheint als zu kurz und schlägt man deshalb vor, eine Frist von 8 Tagen an deren Stelle zu setzen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 58 zu sprechen? Die Deputation rathet uns an, diesen Paragraphen mit drei Modificationen anzunehmen. Die erste ist diese, daß in Zeile 2 des Einganges gesetzt werden möge, „aus deren (nämlich der Advocatenkammer) Mitgliedern“ statt „aus den Mitgliedern des Advocatenvereins“. Ist die Kammer mit dieser Modification einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ferner soll statt der im Entwurfe Seite 434 Zeile 2 und 3 zu lesenden Worte „des Advocatenvereins“, gesetzt werden, „derselben“, das heißt der Advocatenkammer. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einverstanden.

Endlich schlägt sie vor, daß auf Seite 430 der Vorlage in der 6. Zeile statt der daselbst bestimmten Frist von drei Tagen nunmehr die Frist von acht Tagen gesetzt werde. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer in dieser Weise §. 58 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 59.

Wer durch die Handlung, welche den Gegenstand des Disciplinarstrafverfahrens bildet, selbst verletzt worden ist, oder wer mit dem Verletzten, oder mit dem Angeschuldig-